



Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration  
80524 München

D2-3614-1-24

Oktober 2018

### Neues zur Winterreifenpflicht

Mit der zweiundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wurden die technischen Mindestanforderungen an Winterreifen in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) neugefasst. Die Verordnung trat am 1. Juni 2017 in Kraft.

Als Winterreifen gelten nur noch Reifen, die mit dem sogenannten Alpine-Symbol (Bergpiktogramm mit Schneeflocke) gekennzeichnet sind. An die Leistungsfähigkeit von Winterreifen werden damit erstmals verbindliche Anforderungen festgelegt. Das „Alpine“-Symbol wird damit zum Qualitätssiegel für Winterreifen. Bei der Ausstattung von Fahrzeugen mit Winterreifen ist dabei wie folgt zu unterscheiden:

- Fahrzeuge bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse  
Alle Reifen müssen über das Alpine-Symbol verfügen
- Fahrzeuge über 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse  
Mindestens alle Reifen an den permanent angetriebenen Achsen sowie die Reifen an den vorderen Lenkachsen<sup>1</sup> müssen über das Alpine-Symbol verfügen.

Ausnahmen gibt es u. a. für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes, sofern für diese Fahrzeuge bauartbedingt keine entsprechenden Winterreifen verfügbar sind.

Für alle bis zum 31. Dezember 2017 hergestellten M+S Reifen gilt für die Nutzung eine Übergangsfrist bis zum 30. September 2024.

---

<sup>1</sup> Für Winterreifen an den Lenkachsen von Kraftfahrzeugen > 3.500 zulässiger Gesamtmasse gilt eine spezielle Übergangsbestimmung bis zum 1.7.2020, sofern keine Felduntersuchung bei der BAST in Auftrag gegeben wird.